

# RS Vwgh 1991/9/18 89/03/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

## Norm

AVG §8;

LuftfahrtG 1958 §82 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):89/03/0229 E 18. September 1991 91/03/0232 E 16. Oktober 1991 91/03/0230 E 30. Oktober 1991 91/03/0229 E 30. Oktober 1991

## Rechtssatz

Die eine unbillige Härte darstellenden Beeinträchtigungen bilden den Gegenstand der darüber zu fällenden Entscheidung, bei verfassungskonformer Auslegung des § 82 Abs 3 LFG ist davon auszugehen, daß dieses Einwendungsrecht bei der Erweiterung eines Militärflugplatzes allen Personen zusteht, die dingliche Rechte oder Leitungsrechte an Liegenschaften in der Sicherheitszone, und zwar auch in der schon bestehenden Sicherheitszone besitzen.

## Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989030228.X02

## Im RIS seit

08.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)